

SEESTADT BREMERHAVEN



Jugendhilfeplanung Bremerhaven – Grundlagen der Planung

01.01.2017



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen – 51/0 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Jugendhilfeplanung

Susanne Hild, Amtsleiterin

Martina Völger, Jugendhilfeplanerin

Bremerhaven, Januar 2017

www.bremerhaven.de

Jugendhilfeplanung Bremerhaven – Grundlagen der Planung

1. Gesetzlicher Auftrag:

Jugendhilfeplanung ist ein gesetzlicher Auftrag, der im § 80 SGB VIII als Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe definiert ist. Hier wird folgendes festgelegt:

„§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und auf einander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss (...) zu hören.
- (4) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“¹

Darüber hinaus sind im Prozess der Jugendhilfeplanung noch weitere Vorgaben im SGB VIII von Bedeutung:

§ 79 Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII einschließlich Planungsverantwortung liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ebenso die Verantwortung für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015.

§ 79a beschreibt konkreter die Aufgaben der Qualitätsentwicklung insbesondere bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen sowie für den Prozess des Kinderschutzes nach § 8a.

Im § 71, Abs. 2, 2. wird die Jugendhilfeplanung als Angelegenheit definiert, mit der sich der Jugendhilfeausschuss befasst.

Darüber hinaus wird in § 78 die Bildung von Arbeitsgemeinschaften geregelt, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe anstreben sollen. Darin sollen neben den öffentlichen Trägern die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sein. „In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“²

Jugendhilfeplanung beinhaltet eine quantitative und qualitative Bestandsfeststellung von Einrichtungen, Diensten, Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, die in Abständen zu aktualisieren ist. Sie ermittelt Wünsche und Interessen von jungen Menschen und Familien und leitet daraus unter Berücksichtigung aktueller fachbezogener Erkenntnisse und nach fachlicher Reflektion Bedarfe ab, die in konkrete Angebote zur Weiterentwicklung der Bremerhavener Kinder- und Jugendhilfelandchaft übersetzt werden.

Die Bausteine der Jugendhilfeplanung und deren Zentralfragen stellen sich wie folgt dar:

„Bestandserhebung: „Ist-Zustand“; Welche Angebote sind vorhanden?

Evaluationen: Wie wird das Bestehende bewertet? Entspricht das Bestehende den Vorgaben?

Bedarfsermittlungen: Welche Bedürfnisse, welche Bedarfe sind vorhanden? Welche Bedarfe werden mit den vorhandenen Angeboten abgedeckt und welche nicht?

Neu- und Weiterentwicklung: Wie sollten die zukünftigen Angebote gestaltet sein und wie sind diese zu realisieren?“³

Jugendhilfeplanung ist die inhaltliche und finanzielle Planungs- und Entscheidungsgrundlage zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist gemeinsam mit der Einzelfallsteuerung notwendig, um die Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht weiter zu entwickeln und zu qualifizieren. Jugendhilfeplanung bietet gerade in Zeiten knapper Kassen Potenziale, um kommunale Gestaltungsoptionen zu bewahren oder wieder zu gewinnen. Die Jugendhilfeplanung nimmt die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick, dabei geht es auch um Umgestaltung, um kritische Bewertung des Bestehenden und um mögliche Veränderungen.⁴ Jugendhilfeplanung ist dabei immer ein planerischer und kommunikativer Prozess.

² SGB VIII, § 78, Satz 2

³ Liebig, Reinhard, Die Berücksichtigung von Interessen und Lebenslagen junger Menschen in der kommunalen Jugendhilfeplanung, Dortmund 2016, Herausgeber TU Dortmund, FK 12 Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V./Technische Universität Dortmund, S. 12

⁴ vgl. AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung aktivieren, Diskussionspapier, 26./27.02.2015, Berlin

2. Organisationsform:

Die Verantwortung für die Durchführung der Jugendhilfeplanung liegt bei der Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Amt für Jugend, Familie und Frauen. Die Jugendhilfeplanung ist ein handlungsfeldübergreifender Ansatz und versteht sich als Planungsaufgabe für eine familienfreundliche kommunale Infrastruktur. Daher ist die Jugendhilfeplanung keine alleinige Aufgabe der Stabsstelle Jugendhilfeplanung sondern beinhaltet eine Zusammenarbeit mit allen Fachabteilungen innerhalb des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sowie eine Abstimmung mit allen weiteren kommunalen Planungsprozessen, wie z.B. mit Schule, Gesundheit und Stadtentwicklung. Darüber hinaus sind im Prozess der Jugendhilfeplanung die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen. Entsprechend aufgearbeitete Daten dienen dann als Grundlage für eine fachliche und kommunalpolitische Interpretation und Beschlussfassung. Angesichts dynamischer gesellschaftlicher und demographischer Veränderungen sind alle Beteiligten mehr denn je auf verlässliche Steuerungsinformationen angewiesen.

3. Daten als Planungsgrundlage:

Um eine konkrete Planung erstellen zu können, ist es notwendig, planungsrelevante Daten aufzubereiten, darzustellen und zu bewerten. Folgende Daten sind dabei von zentraler Bedeutung:

- Bremerhaven – allgemeine Grunddaten zu Verwaltungsstruktur, Einwohner, soziale Situation
- Orts-/Stadtteile – Beschreibung von Orts-/Stadtteilen sowie Sozialräumen inklusive Darstellung der Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe: Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendförderung
- Soziale Infrastruktur – Amt für Jugend, Familie und Frauen, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kinderschutz, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Um Jugendhilfeplanungsprozesse handhabbar zu halten, wird auf vorhandene Daten der Statistischen Ämter des Landes Bremen und der Stadt Bremerhaven sowie die von den Ämtern des Magistrats Bremerhaven bzw. ggf. anderen Dienststellen veröffentlichten Daten zurückgegriffen.

Darüber hinaus werden folgende Daten aus den Fachabteilungen verwendet:

1. Frühe Hilfen: Sozialraumanalysen Frühe Hilfen für alle Stadtteile: soziale Situation in den Stadtteilen, Bestandserhebung Angebote für Familien mit Kindern 0 bis 6 Jahre; Statistik Hausbesuche Willkommen an Bord; Besucherstatistik und Eltern-Zufriedenheitsbefragung der Familienzentren;
2. Kinderförderung: Platzzahl und Versorgungsquoten für Kindertagespflege, Krippe, Kita, Hort; Bedarfsabfrage Kinderbetreuung im Rahmen der Hausbesuche Willkommen an Bord
3. Hilfen zur Erziehung: Fallzahlen (LogoData)
4. Jugendförderung: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik – Auswertung für Bremerhaven aus der bundesweiten Statistik; Bestandserhebung Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 7 bis 27 Jahren

4. Planungsansätze:

A) Organisationsstruktur des Jugendamtes mit Fachabteilungen:

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist das örtliche kommunale Jugendamt und damit der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Es besteht wie gesetzlich vorgesehen aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss, der über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet. Innerhalb der Verwaltung gibt es eine Struktur nach Fachabteilungen, die die operative Ebene zur Umsetzung von Prozessen bildet: Frühe Hilfen, Kinderförderung, Jugendförderung, Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatung, Familienrecht/Pflegekinderdienst.

B) Sozialräumlicher Planungsansatz:

Die sozialräumliche Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven folgt dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII, das an unterschiedlichen Stellen eine sozialräumliche Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht. Im Wesentlichen sind hier zu nennen § 1, Abs. 3 Nr. 4 Jugendhilfe soll „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ und § 27, Abs. 2, eine Art und Umfang einer Hilfe zur Erziehung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, „dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden“. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 sowie die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in § 8 und § 36 von Bedeutung. Auch das Ausführungsgesetz des Landes Bremen zum SGB VIII⁵ beschreibt in § 8 „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“, Absatz 2, dass für die Durchführung mittel- und längerfristiger Planungen Arbeitsgemeinschaften zur Zusammenarbeit von öffentlichem Träger und freien Trägern einzurichten sind. „Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten.“

Auf der Grundlage der „Jugendhilfepyramide“⁶ soll eine starke sozialräumliche Infrastruktur mit qualitativ guten, präventiven, niederschweligen Angeboten vorgehalten und gestärkt werden. Die Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen so ausgestaltet sein, dass die Kinder und Jugendlichen dort gut und ausreichend gefördert werden können. Hierzu werden bei Bedarf gruppenbezogene Unterstützungssysteme in den Regeleinrichtungen eingesetzt. Die Regelangebote arbeiten systematisch und abgestimmt mit den erzieherischen Einzelfallhilfen zusammen. Die Hilfen zur Erziehung im Einzelfall sind immer als das „Besondere“ zu verstehen, wenn die Regelangebote nicht mehr ausreichen. Die Regelangebote sollen so gut sein, dass das „Besondere“ immer weniger notwendig ist. Die

⁵ Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17.09.1991, zuletzt geändert am 19.12.2000.

⁶ siehe Anlage 1

Steuerungskompetenz, Fach- und Fallverantwortung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst wird gestärkt.

Die Jugendhilfeplanung in Bremerhaven wird auf der Basis eines sozialräumlichen Planungsansatzes ausgestaltet und umgesetzt. Die Planung berücksichtigt die jeweiligen Zielgruppen, bündelt die Bereiche Frühe Hilfen, Kinderförderung, Jugendförderung und Hilfen zur Erziehung und richtet diese sozialraumbezogen aus.

Die Planung ist eng verknüpft mit der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven sowie im Kinderschutz. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sind im dialogischen Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, anzuwenden und zu überprüfen. Dazu gehören auch die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Der sozialräumliche Ansatz dient dazu, einen für Bremerhaven geeigneten Weg zu gehen, der den Rahmenbedingungen und Anforderungen vor Ort gerecht wird und dabei die vorhandenen Ressourcen möglichst optimal nutzt. Geographisch umfasst das zu beplanende Gebiet die Stadt Bremerhaven. Im Alltag der Kinder, Jugendlichen und Familien wird deren Sozialraum geprägt durch die Räume, in denen sie im Wesentlichen ihre Alltags- und Lebensbeziehungen gestalten. Daran orientieren sich auch die Angebote von Trägern sowie die Ausgestaltung von Einrichtungen. Diesem subjektiven Erleben und Gestalten von Sozialräumen folgt der sozialräumliche Planungsansatz. Bremerhaven ist eine vergleichsweise junge Stadt, die sich verwaltungsmäßig in Stadt- und Ortsteile gliedert. In der Wahrnehmung der Bevölkerung teilt sich Bremerhaven in einen nördlich und einen südlich der Geeste gelegenen Teil und die Innenstadt wird als zentrale City für alle wahrgenommen. Im Zuge der Dezentralisierung und sozialräumlichen Ausrichtung hat das Amt für Jugend, Familie und Frauen den Allgemeinen Sozialen Dienst in drei Stadtteilbüros Nord, Mitte und Süd aufgeteilt. Für die weitere Planung werden gemeinsam mit dem ASD die Sozialräume der Kinder, Jugendlichen und Familien innerhalb der Orts- und Stadtteile Bremerhavens beschrieben.

C) Präventionskette:

Am 30.09.2009 haben der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen den Aufbau einer Präventionskette und die Einrichtung einer Steuerungsgruppe sowie drei altersbezogener AGs zur Begleitung des Prozesses beschlossen. Ziel war eine bessere Nutzung und Vernetzung der vorhandenen Angebote. Darüber hinaus wurden konkrete Entwicklungsbedarfe formuliert, die im Wesentlichen dem Bereich der Frühen Hilfen zugeordnet werden können.

Die Umsetzung eines präventiven Kinderschutzes – Präventionskette – ist Bestandteil der fachlichen Ausrichtung der Jugendhilfestruktur in Bremerhaven. Grundlage dieses Ansatzes ist die Betrachtung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrem biographischen Lebensaltersverlauf. Dieser Ansatz gilt für alle Sozialräume und beschreibt zunächst übergreifend die in einem bestimmten Lebensalter prägenden Institutionen, die dort zuzuordnenden präventiven Angebote, Freizeitangebote und Hilfemaßnahmen, siehe Anlage 2.

Als Steuerungsstrukturen der Präventionskette wurden eine Steuerungsgruppe und drei altersbezogene AGs zur Abstimmung und Vernetzung von präventiven Angeboten für Kinder in der jeweiligen Altersgruppe mit folgenden konkreten Aufgaben eingerichtet:

- Ermittelte Bedarfe von Eltern und Kindern der jeweiligen Altersgruppe auswerten/beraten
- Abstimmen von Angeboten sowie Entwickeln von Vorschlägen zur deren bedarfsgerechter Weiterentwicklung im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Abstimmen von Themen und Bedarfen für Fortbildungen und Fachtagen
- Abstimmen der institutionsübergreifenden Verfahren im Kinderschutz

D) Umsetzung:

Zur Umsetzung einer Jugendhilfeplanung werden die vorhandenen Ansätze (Fachabteilungen, Sozialraum, Präventionskette) als Ausgangspunkte genommen und im Zuge der weiteren Konkretisierung miteinander verbunden, um Synergieeffekte zu erzielen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Inhaltliche Querschnitt-Themen wie Armutssituation von Kindern und Jugendliche, begleitete und unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche, Kinderschutz werden in allen Fachabteilungen entlang der Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen erörtert und in der Jugendhilfeplanung gebündelt.

5. Beteiligung:

Von besonderer Bedeutung im Prozess der Jugendhilfeplanung ist die Beteiligung der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf die Evaluation von Angeboten und auf mögliche Umsteuerungsprozesse. Betroffene sind Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe aber auch die Eltern, Jugendlichen und Kinder selbst. Ausgehend von den Prozessen in den Fachabteilungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen werden folgende Strukturen der Beteiligung genutzt:

1. Frühe Hilfen: Elternbefragungen in allen Stadtteilen im Rahmen der Sozialraumanalyse; Beteiligung von Fachkräften im stadtweiten Netzwerk Frühe Hilfen/AG 1 der Präventionskette sowie in stadtteilbezogenen Netzwerken Frühe Hilfen.
2. Kinderförderung: Die Bedarfe der Eltern wurden im Rahmen einer Studie des DJI ermittelt. Eine laufende Abfrage nach Betreuungsbedarf findet jährlich im Rahmen des Anmeldezeitraums für das folgende Kindergartenjahr statt sowie ab 2017 im Rahmen der Hausbesuche Willkommen an Bord. Die Beteiligung der Fachkräfte erfolgt über die Strukturen der Abteilung Kinderförderung und die altersbezogene AG 2 (3 – 6 Jahre) der Präventionskette.
3. Hilfen zur Erziehung: Zielerreichung nach Beendigung des Hilfeplanverfahrens wird erfragt und die Einschätzung der Betroffenen, der Personensorgeberechtigten und der Fachkräfte dokumentiert. Die Beteiligung der Fachkräfte an Planungsprozessen

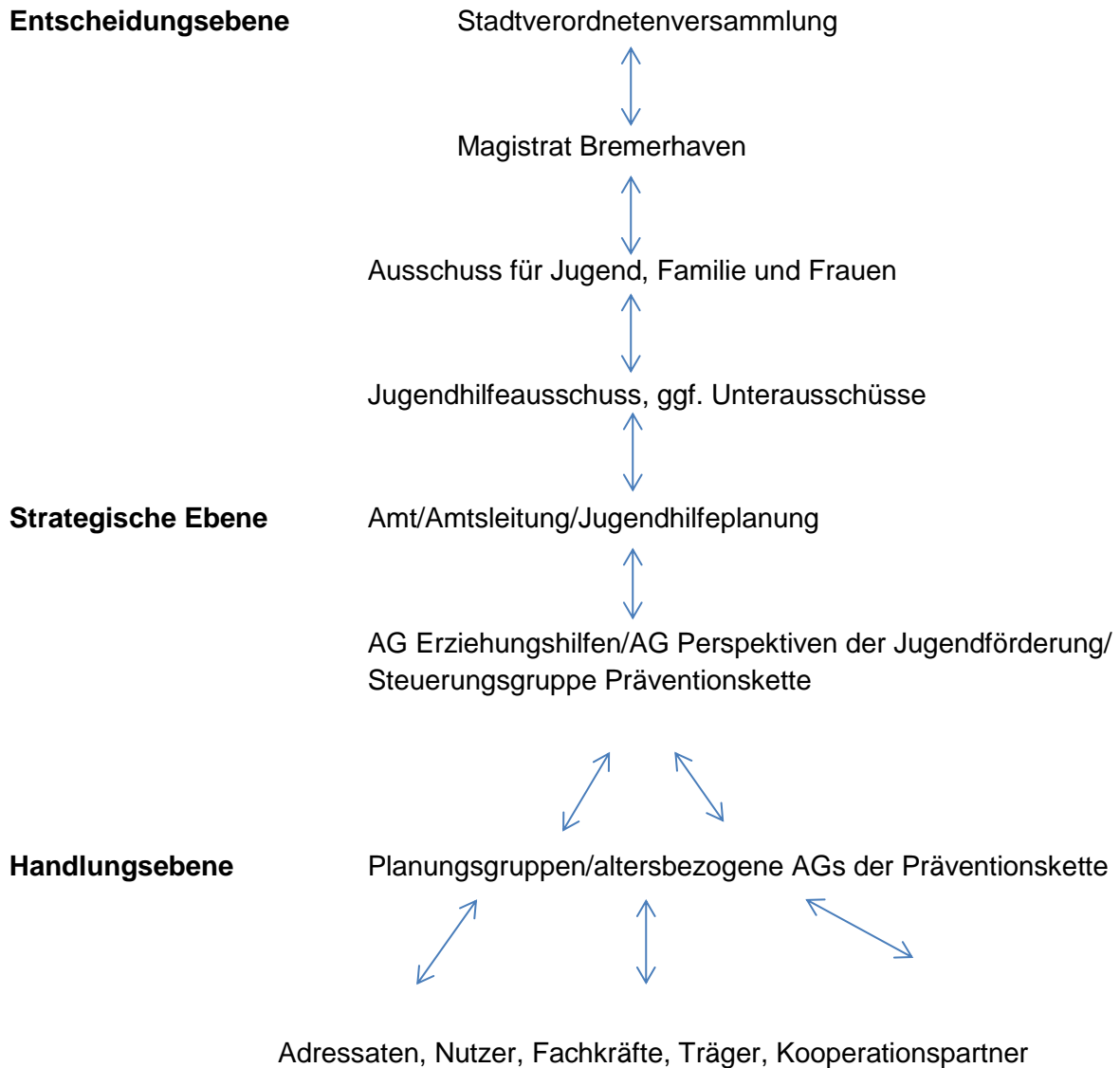
erfolgt für den ASD in den Teams der Stadtteilbüros und im Gesamttreffen aller ASD-Kolleginnen und -Kollegen sowie für den öffentlichen und die freien Träger in der AG nach § 78 SGB VIII (Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven – AGEH). Zukünftig dienen die Qualitätsdialoge auf der Basis des Landesrahmenvertrages § 78a ff. SGB VIII zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern u.a. der Beratung über sich verändernde Bedarfe und fachliche Weiterentwicklungen. Zusätzlich werden trägerübergreifende Fachforen zur Bedarfsermittlung durchgeführt, beginnend im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

4. Jugendförderung: Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Prozesses jugendgerechte Kommune. Formen der Beteiligung werden in diesem Rahmen gemeinsam mit Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbänden und Jugendlichen erarbeitet. Ergebnis des mehrjährigen Prozesses soll ein Leitbild Jugendergerechte Kommune Bremerhaven sein. Die Beteiligung von Fachkräften erfolgt im Rahmen des Prozesses jugendgerechte Kommune, AG 3 der Präventionskette sowie der AG Perspektiven der Jugendförderung.

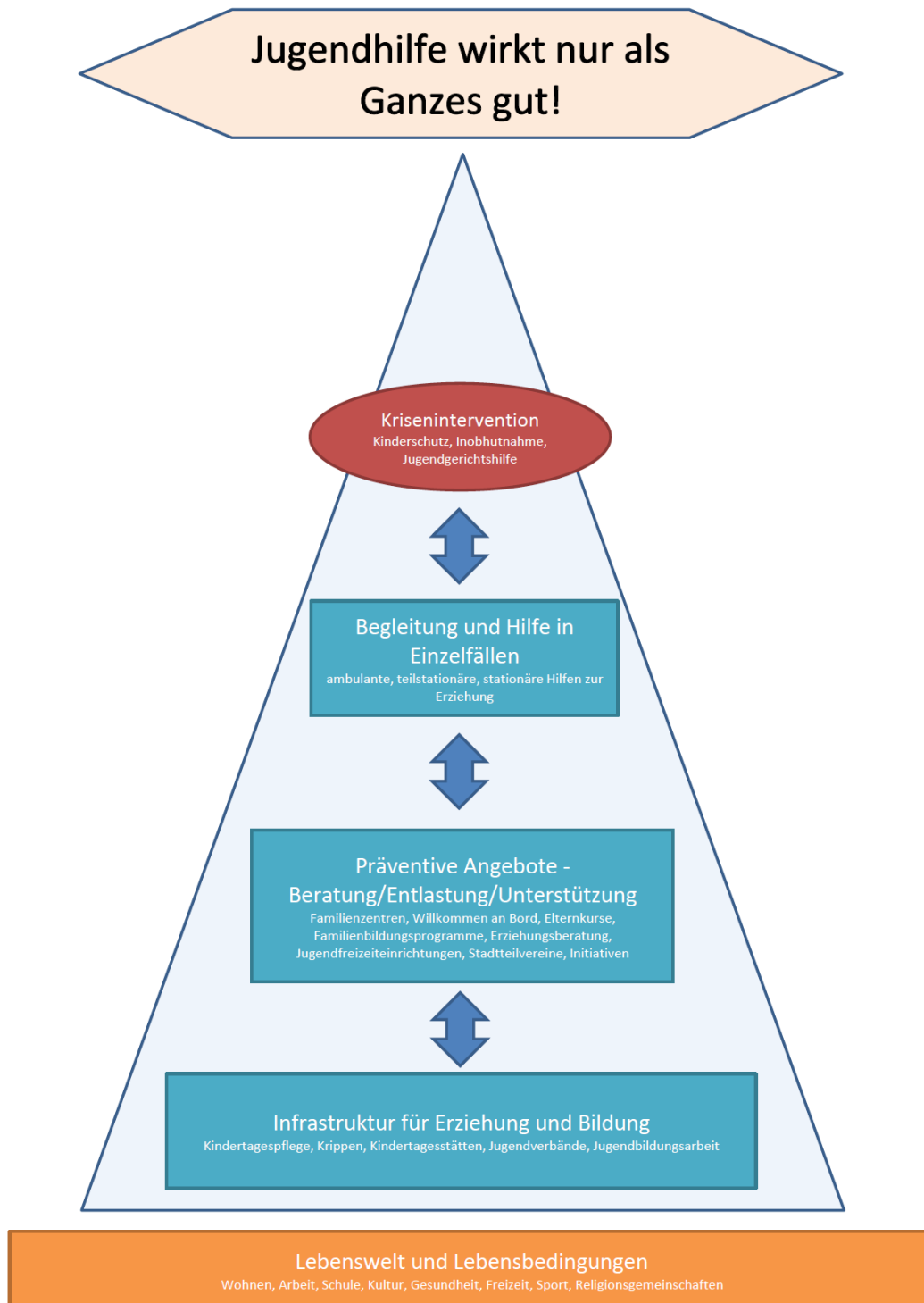
Darüber hinaus gibt es Schnittstellen zu anderen Fachämtern, um ämterübergreifende Planungsprozesse sicherzustellen. Organisierte Planungsprozesse finden in Verantwortung des Gartenbauamtes unter Beteiligung aller betroffenen Fachämter inklusive des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in Bezug auf die Spielleitplanung statt. Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung sollen abgestimmt werden.

6. Ebenen der kommunalen Jugendhilfeplanung:

Gemäß gesetzlichem Auftrag werden Planungsergebnisse im Jugendhilfeausschuss und ggf. in entsprechenden Unterausschüssen beraten. Es lassen sich die folgenden Ebenen für den Prozess der kommunalen Jugendhilfeplanung identifizieren:



Anlagen 1 und 2 auf den Folgeseiten



Quelle: eigene Darstellung, auf der Basis 3. Bericht zur wirkungsorientierten Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe in der Seestadt Bremerhaven, S. 5 (Magistrat der Stadt Bremerhaven 2009)

Umsetzung eines präventiven Kinderschutzes - Präventionskette

